

## **Lesefassung**

# **Hundesteuersatzung der Stadt Aken (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Hundesteuersatzung – einschließlich vier Änderungssatzungen - beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Aken. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Aken steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Aken hat oder der Hund sich vorwiegend in Aken aufhält.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## **§ 3**

### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	75,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund	370,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird bei Hunden nachfolgend genannter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.
- Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind und Menschen angesprungen haben. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

#### **§ 4**

#### **Steuerbefreiung, Steuerfreiheit**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuert haben.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für:
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
  2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
  3. Hunde, die in Zwingern nach § 6 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum 6. Monat nach ihrer Geburt;
  4. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

#### **§ 5**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b zu ermäßigen für das Halten von:
- a) bis zu drei Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;

- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
  - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, aus sozialen Gründen auf Antrag des Steuerpflichtigen die Steuer auf die Hälfte zu ermäßigen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannten Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 12 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde nach § 3 Abs. 1.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
- a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
  - c) wenn der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Steuervergünstigung schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken, Abt. Kämmerei, zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Aken, Abt. Kämmerei, anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht-Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Vierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer abgerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9**

### **Zahlungstermine**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist jährlich zum 1. Juli zu entrichten.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Aken schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadtverwaltung Aken, Abt. Kämmerei, anzuzeigen.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Halter verpflichtet, dies der Stadtverwaltung Aken innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültige Steuermarke trägt den Aufdruck „Stadt Aken“. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Aken die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, wobei die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke abzugeben ist. In beiden Fällen wird gemäß der Verwaltungskostensatzung eine Gebühr in Höhe von 1,02 € erhoben.

### **§ 10a Billigkeitsregel**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € geahndet werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**